

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 66.

Dinstag den 2. Juni

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 771. (3) Nr. 9563/1619.

C u r r e n d e

des kais. kön. illyr. Guberniums. — Kundmachung des am 24. December 1845 zwischen der k. k. österreichischen und der königl. neapolitanischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Militärpflichtigen abgeschlossenen Staatsvertrages. — Jenseits vorkommender, zwischen der k. k. österreichischen und der königl. neapolitanischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Militärpflichtigen am 24. December 1845 abgeschlossener, durch die am 3. März l. J. Statt gefundene Auswechslung der Ratification bekräftigter Staatsvertrag wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decret's vom 10. April 1846, 3. 12,272, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 20. April 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes - Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau,
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

NOS FERDINANDUS PRIMUS,
divina favente clementia austriacae Imperator; Hierosolymae, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Haaburgii et Tirolis etc. etc. — No-

tum tes'atumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: — Postquam inter Nostrum et Plenipotentiarium Suae Majestatis Utriusque Siciliae Regis formalis de mutua extraditione malefactorum et desertorum Conventio inita et signata est tenoris sequentis: — **Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät der König beider Sicilien, haben in Erwägung, daß die Leichtigkeit, mit welcher die Uebelthäter eines Staates sich der Stränge der Gesetze durch die Flucht auf ein anderes Staatsgebiet entziehen können, die Vermehrung der straffälligen Handlungen zur Folge hat, diesem für die öffentliche Ruhe und das Wohl beider Staaten so wichtigen Gegenstande Ihre Fürsorge zugewendet und Sich vereinigt, eine Convention über die Anhaltung und wechselseitige Auslieferung der Beschuldigten und Verurtheilten abzuschließen. — Zu diesem Ende haben Allerhöchst dieselben mit Ihren Vollmachten versehen und zwar: — Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich den Fürsten Clemens Wenzel Lothar von Metternich - Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart, Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vließ's, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephan - Ordens in Brillanten, des goldenen Civil - Verdienstzeichens und des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter des königl. sicilianischen St. Januarius - und Großkreuz des königl. sicilianischen St. Ferdinand - und Verdienstordens, Ritter und Großkreuz mehrerer anderer Orden, Einer österreichisch k. k. Majestät wirklichen geheimen Rath, Kammerer, Staats - und Konferenz Minister, und Haus-, Hof- und Staatskanzler; — und Se. Majestät der König beider Sicilien den Ritter von Ramuz, Großkreuz des königl. sicilianischen**

schen Ordens Franz I. und des kaiserl. brasilianischen Christus-Ordens, Großkreuz des königl. sardinischen militärischen Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter aus der effectiven Zahl des Ordens Carl III. von Spanien, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. sicilianischen Majestät in Wien; — Welche kraft ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind: — Artikel I. Jedes Individuum, welches in den Staaten der beiden hohen contrahirenden Theile wegen einer im Artikel II. der gegenwärtigen Convention angedeuteten straffälligen Handlung beschuldigt oder verurtheilt wurde, und sich auf das Staatsgebiet des andern contrahirenden Theiles flüchtet, soll über ein im diplomatischen Wege gestelltes Begehren derjenigen Regierung, auf deren Gebiet das Vergehen Statt gefunden hat, verhaftet und derselben ausgeliefert werden. — Artikel II. Die straffällige Handlung, für welche in Gemäßheit des vorstehenden Artikels die Auslieferung von Seite der österreichischen Regierung zugestanden werden wird, muß eine solche seyn, welche in dem sicilianischen Strafgesetzbuche *misfatto* genannt wird, und nach dem I. Buche, 1 Cap., §. 3 jenes Gesetzbuchs mit einer Criminalstrafe verpönt ist. — Die Auslieferung wird dagegen von Seite der neapolitanischen Regierung für jene straffälligen Handlungen bewilligt werden, die in dem österreichischen Strafgesetzbuche als Verbrechen (*delitto*) bezeichnet, und worauf die im 2. Hauptstücke desselben, §§. 9, 10, 11, 12, 13 und 14 bestimmten Strafen verhängt sind. — Artikel III. Die Verhaftung und Auslieferung eines Beschuldigten soll auch für ein außerhalb des Staatsgebietes der beiden contrahirenden Theile begangenes Verbrechen Statt finden, wenn dieses Verbrechen auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere oder auf das Münzwesen des die Auslieferung begehrenden Staates Einfluß hat, u. dieser Auslieferung nicht etwa ein zwischen dem ersuchten Staate u. jenem, dessen Untertan der Beschuldigte ist, existirender Vertrag entgegen steht. — Artikel IV. Die Auslieferung eines Individuums findet nicht Statt, welches entweder durch die Geburt oder durch die dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens vorausgegangene Naturalisation Untertan des Staates ist, auf dessen Gebiet er entdeckt wurde, nachdem er auf jenem des andern Staates das Verbrechen begangen hat. In diesem Falle werden die Behörden des Staates, dessen Untertan der Beschuldigte ist, nach Vorschrift der vaterländischen Gesetze vorgehen, und es sollen

ihnen im diplomatischen Wege Abschriften der aufgenommenen Acten zugestellt werden. — Im Falle, daß die nach den Gesetzen des ersuchten Staates bestimmte Strafe von der durch die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen wurde, bestimmten Strafe verschieden wäre, soll die mildere Strafe verhängt werden. Eine Abschrift des gefällten Urtheilspruches soll dann, wenn dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, der Regierung, in dessen Staaten das Verbrechen begangen wurde, mitgetheilt werden. — Artikel V. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, auch eines im Staatsgebiete der ersuchten Regierung begangenen Verbrechens beschuldigt ist, soll die Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung, und im Falle der Verurtheilung bis nach Ablauf der Strafe verschoben werden. Es steht jedoch der ersuchten Regierung frei, die Auslieferung des Beschuldigten oder Verurtheilten nicht hinauszuschieben, falls das auf ihrem Gebiete begangene Verbrechen bedeutend geringer ist, als jenes, das im fremden Lande begangen wurde. Artikel VI. Für eine im Staatsgebiete einer der beiden contrahirenden Regierungen begangene und zu einer der im Artikel II. der gegenwärtigen Convention bestimmten Gathegorien gehörige straffällige Handlung soll die andere Regierung weder eine Begnadigung eintreten lassen, noch durch Ertheilung eines freien Geleitens der Verhaftung oder Auslieferung des Beschuldigten ein Hinderniß in den Weg legen. — Artikel VII. Das Begehren um Anhaltung und Auslieferung soll immer im diplomatischen Wege gestellt werden und von einer beglaubigten Abschrift des von der competenten Behörde gefällten Urtheils oder rechtskräftig erlassenen Verhaftbefehls begleitet seyn. In diesem Verhaftbefehle oder der demselben gleichkommenden Urkunde soll das Verbrechen, wegen welchem die Auslieferung begehrt wird, so wie die darauf nach den Gesetzen des ersuchenden Staates festgesetzte Strafe ausgedrückt seyn. Auch soll die Personbeschreibung zur leichteren Auffindung und Habhaftwerdung des Beschuldigten, so wie zur Herstellung seiner Person-Identität beigefügt werden. — Artikel VIII. Im Falle der Auslieferung soll der Beschuldigte oder Verurtheilte der fremden Regierung zugleich mit den bei ihm vorgefundenen Papieren und den von Seite der Behörden des ersuchten Staates aus Anlaß der Verhaftung aufgenommenen Acten, dann mit den auf das Verbrechen bezüglichen und indessen von jenen Behörden in Verwahrung genommenen Gegen-

händen übergeben werden. — Artikel IX. Im Falle der Nichtauslieferung, weil nämlich der Beschuldigte oder Verurtheilte ein Unterthan des ersuchten Staates ist, sollen die im vorigen Artikel angedeuteten Gegenstände dem Eigenthümer zurückgestellt werden, wenn man deren zur gerichtlichen Untersuchung nicht mehr bedarf. — Artikel X. Jede der contrahirenden Regierungen wird dem von dem andern Theile wegen eines Straffalles gestellten Ansuchen um Abhörung von Zeugen, die sich im Gebiete des ersuchten Staates befinden, Folge gegeben. — Sie wird das Nöthige anordnen, damit die Behörde, in deren Jurisdictionsbereich sich der Zeuge befindet, die Aussagen desselben auf die ihr im diplomatischen Wege von Seite der ersuchenden Regierung mitgetheilten Fragestücke aufnehme. — Die Aussage des Zeugen soll beeidigt werden, wenn derselbe nicht unter 14 Jahren alt ist. — Die hierüber aufgenommenen Acten sollen der ersuchenden Regierung zugestellt werden, ohne ihr die hierüber aufgelaufenen Unkosten zur Last zu legen. Artikel XI. Wenn in eine vor der Behörde der einen contrahirenden Regierung eröffneten Criminal-Untersuchung ein Unterthan des andern contrahirenden Theiles verwickelt erscheint, und im Laufe der Untersuchung die Nothwendigkeit hervorginge, den Mitschuldigen zu vernehmen, soll die ersuchte Regierung dem Begehren um die Stellung jenes Individuums Folge leisten, damit die Confrontation desselben auf dem Gebiete des ersuchenden Staates Platz greifen könne, unter der Bedingung jedoch, daß nach dem Aufhören der Nothwendigkeit das Individuum wieder seiner eigenen Regierung zurückgestellt werde, um von seinen vaterländischen Behörden abgeurtheilt zu werden. In einem solchen Falle wird die ersuchende Regierung die Kosten für die Transportirung des Verhafteten bis zum Orte der Confrontation und für dessen Zurückstellung in sein Vaterland bestreiten und für dessen sichere Ueberwachung Sorge tragen. — Artikel XII. Die für die im II. Art. der gegenwärtigen Convention bestimmten straffälligen Handlungen verabredete Auslieferung soll auch für die Desertirung aus was immer für einem Corps der Land- oder Seetruppen der ersuchenden Regierung bewilliget werden. — In diese Kategorie gehören auch die Individuen, welche durch Conscription oder Werbung zum Militärdienste zu Land oder zu See verpflichtet sind und militärflüchtig wurden. — Die Auslieferung soll auch dann Statt finden, wenn der Deserteur, der Conscriptionsflüchtige oder zum Seedienste Berufene in die Kriegsdienste

der ersuchten Regierung, sey es in die Land- oder Seedienste, eingetreten wäre. — Artikel XIII. Um den letzteren Fall zu verhindern, verpflichten sich beide vertragschließenden Regierungen, in den Dienst ihrer Land- oder Seemacht keinen Unterthan des andern contrahirenden Staates aufzunehmen, der nicht ein gültiges Zeugniß seiner Behörde beibringt, laut welchem er den Militärgesetzen seines Vaterlandes bereits genug gethan oder die Befreiung von seiner dortigen Militärpflichtigkeit erlangt hat. — Artikel XIV. Niemals aber kann die Auslieferung eines Deserteurs oder Conscriptionsflüchtlinges, welcher Unterthan des ersuchten Staates ist, Statt finden, und in einem solchen Falle sollen nur die Waffen, Pferde oder sonstigen Militärgegenstände, welche der Deserteur mit sich genommen hat und die einstweilen im Lande der ersuchten Regierung in Sicherheit gebracht wurden, der ersuchenden Regierung zurückgestellt werden. — Artikel XV. Die Verhaftung der Deserteurs und Conscriptionsflüchtlinge, von denen der Artikel XII. handelt, soll durch die Regierung, auf deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, alsogleich, wenn sie davon Kenntniß erhält, und ohne erst ein dießfälliges Begehren abzuwarten, vorgenommen und unverzüglich der Regierung, welcher sie angehören, wegen der einzuleitenden Uebergabe derselben bekannt gegeben werden. — Wenn es sich jedoch um einen desertirten Officier handelte, soll dessen Verhaftung und Auslieferung nur in Folge eines von der Regierung, der er angehört, gestellten besonderen Ersuchens Statt finden. — Artikel XVI. Hinsichtlich des in den Staaten der ersuchten Regierung beschuldigten oder verurtheilten Deserteurs oder Conscriptionsflüchtlinges wird die nämliche Regel, welche im V. Artikel der gegenwärtigen Convention festgesetzt wurde, zu befolgen seyn. — Artikel XVII. Der ersuchten Regierung fallen die in ihren Staaten aufgelaufenen Unkosten für die Aufnahme der Acten, die Verhaftung, die Verpflegung mittelloser Arrestanten, so wie für die Transportirung des Beschuldigten oder Verurtheilten bis zu dem zur Uebergabe desselben bestimmten Orte zur Last. — In dieser Bestimmung sind auch die Kosten für die bis zu jenem Orte vorzunehmende Transportirung der Gegenstände begriffen, welche, als auf das Verbrechen sich beziehend, in Verwahrung genommen wurden. — Artikel XVIII. Der zur Uebergabe des Beschuldigten, Verurtheilten oder Deserteurs bestimmte Ort ist Neapel oder Manfredonia für das von Seite der österreichischen

Regierung begehrte Individuum, und Triest oder Venedig für jenes, dessen Auslieferung von Seite der neapolitanischen Regierung verlangt wird. Die Uebergabe wird zu Händen der respectiven, in den gedachten Häfen bestellten Agenten der beiden Regierungen Statt finden. — **Artikel XIX.** Gegenwärtige Convention wird in den Staaten der contrahirenden Regierungen nach der binnen zwei Monaten oder noch früher, wenn es möglich wird, Statt zu findenden Auswechslung der Ratificationen kund gemacht werden, und soll 15 Tagen nach der Vornahme dieser Auswechslung in Kraft treten. Sie soll durch fünf Jahre fort gelten und so fort von fünf zu fünf Jahren wieder erneuert angesehen werden bis zu der entgegengesetzten Erklärung einer der beiden Regierungen. — Wien am 24. December 1845.

(L. S.) Metternich. (L. S.) Ramirez.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis Conventionis hujus articulis, illos omnes gratos acceptosque Nos habere hisce declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratificationis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio adpresso firmari jussimus. — Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae die vigesima octava mensis Februarii anno millesimo octingentesimo quadragesimo sexto, Regnorum nostrorum undecimo. — **FERDINANDUS.** — (L. S.) **PRINCEPS A METTERNICH.** Ad Mandatum Sacrae Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium: **Franciscus Liber Baro de Leheltern-Collenbach.**

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 794. (2) Nr. 4346.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Toussaint Ritter v. Fichtenau, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 17. October 1845 verstorbenen Frau Thekla v. Fichtenau, die Tagssatzung auf den 6. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 84 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 16. Mai 1846.

3. 779. (3) Nr. 4108.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Concursinstanz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in die öffentliche Versteigerung der zwei, zur Carl Stira'schen Concursmasse inventirten Wägen, von welchen der erste eine moderne, ganz neue, blau lackirte Damen-Pritschka auf 400 fl. und der zweite, eine grün lackirte Pritschka auf Druckfedern, 120 fl. geschätzt ist, gewilliget, und hiezu die Tagssatzung auf den 6. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem hiesigen Rathhause mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Wägen nur um, oder über den Schätzungswerth hintangegeben werden. — Laibach den 16. Mai 1846.

3. 777. (3) Nr. 4098.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, im Namen der Armen der Pfarre Scharfenberg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 29. März verstorbenen Pfarr-Cooperator zu Scharfenberg, Blas Eker, die Tagssatzung auf den 22. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 12. Mai 1846.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 785. (2) Nr. 7012. ad Nr. 8180.

K u n d m a c h u n g.

Am 22. Juni 1846 Vormittags wird von der Bezirksobrigkeit Krupp im Pfarrorte Tschernembl eine öffentliche Versteigerung zur Ausführung der mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 15. Februar 1846, 3. 1231, auf Kosten der geschlichen Concurrenz genehmigten Herstellungen an dem pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude in Tschernembl, wozu für die Meisterschaften und Materialien ein Kostenerforderniß pr 767 fl 57²/₄ kr. präliminirt ist, abgehalten werden. — Hiervon werden die Uebernahmestüchtigen mit dem Anhange verständiget, daß dieselben die auf den Bau der Rede Bezug habenden Pläne und Licitation's-Beeingnisse gleich von jetzt an täglich während den gewöhnlichen Amtskunden bei der Bezirksobrigkeit Krupp, am Tage der Versteigerung hinlegen in loco Tschernembl einsehen können. — Vom k. k. Kreisamte Neustadt am 20. Mai 1846.